



Krems, Mai 2018

**Sehr geehrte Klienten!****Sachbezug Kfz für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer****Historie:**

Mit 31.12.2016 wurde eine Verordnungsermächtigung für den Finanzminister in das Einkommensteuergesetz aufgenommen, wonach die Höhe des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer (Beteiligung größer 25 %) von der Kapitalgesellschaft zur Verfügung gestellten Kfz mit Verordnung festgelegt werden kann. Am 19. April 2018 wurde schlussendlich diese Verordnung im Bundesgesetzblatt verlautbart.

**Wer ist somit von der Verordnung neu betroffen:**

Alle wesentlich beteiligten Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft gemäß § 22 Z2 zweiter Teilstrich EStG – daher in der Regel alle Gesellschafter-Geschäftsführer mit mehr als 25% Beteiligung an der Kapitalgesellschaft unseres Erachtens aber auch alle mitarbeitenden Gesellschafter mit über 25% Beteiligung, auch wenn Sie nicht Geschäftsführer sind.

**In welcher Form sind die genannten Personen betroffen:**

Die Verordnung regelt den Ansatz (Bewertung) des geldwerten Vorteils dieser Personen, den sie durch die zur Verfügung Stellung eines Kfz für die private Nutzung von der Kapitalgesellschaft genießen. Dieser unbare Vorteil gilt als Einkommen im Sinne des § 22 und ist vom Gesellschafter zu versteuern.

**Bisherige Regelung:**

Der Vorteil aus der Privatnutzung des Kfz wurde auch bereits bisher beim Gesellschafter im Rahmen seiner Einkommensteuer als Einnahme angesetzt. Allerdings wurde das Ausmaß dieser Privatnutzung mit einer glaubhaften Schätzung ermittelt und die gesamten Kosten des Kfz in der Kapitalgesellschaft mit dem Prozentsatz der errechneten Privatnutzung multipliziert und als geldwerter Vorteil angesetzt.

**Neue Regelung:**

Nunmehr regelt die Verordnung 2 mögliche Wege, diesen geldwerten Vorteil zu determinieren. Entweder wie bisher durch Ansatz der privaten Nutzung als Anteil am Gesamtausmaß sämtlicher Aufwendungen für das Kfz in der Kapitalgesellschaft, wobei dieser Anteil der privaten Nutzung eines „Nachweises“ bedarf, den die Verordnung durch den Hinweis „beispielsweise durch ein Fahrtenbuch“ konkretisiert. Leider wird erst die Zukunft zeigen, welche Nachweise abseits eines Fahrtenbuches damit noch gemeint sein könnten. Der Haken ist, dass wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, dann wird automatisch der zweite Ermittlungsweg lt. Verordnung relevant. Dieser regelt die Ermittlung des geldwerten Vorteil mit Verweis auf die Sachbezugswerte-Verordnung, die bislang bereits für sämtliche echte Dienstnehmer, die ein firmeneigenes Kfz privat nutzten, herangezogen werden musste. Konkret bedeutet dies, dass in Abhängigkeit der tatsächlichen Anschaffungskosten des genutzten Kfz (bzw. bei Gebrauchtwagen der Wert im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung) sowie dem CO<sub>2</sub>-Emissionswert der monatliche geldwerte Vorteil bis max. € 960 ausmachen könnte – daher in den meisten Fällen ein Vielfaches des bisher ermittelten Wertes der Privatnutzung.

Betreffend des Nachweises der privaten Nutzung (z.B. mittels Fahrtenbuch) bleibt noch ergänzend festzustellen, dass unseres Erachtens die private Nutzung aus Sicht des wesentlich beteiligten Gesellschafters zu betrachten ist. Daher sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb der GmbH, die ihm das Kfz zur Verfügung stellt, im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit als betriebliche Fahrten einzustufen und daher diese Fahrten nicht Teil des geldwerten Vorteils.

**Unverändert bleibt:**

Jeglicher ermittelte geldwerte Vorteil ist kein Vorteil, wenn dieser ermittelte Betrag vom Gesellschafter an die GmbH bezahlt wird. In wie weit alleine die buchhalterische Erfassung gegen das Gesellschafterverrechnungskonto als „Bezahlung“ ausreicht und wann der Zeitpunkt dieser Zahlung ist, wurde und wird immer noch diskutiert. Neu ist in diesem Fall nur, dass der zu zahlende Betrag nun per



Sachbezugswerteverordnung oder Nachweis der privat gefahrenen Kilometer entsprechend der Verordnung neu ermittelt wird – daher ohne Nachweis der gefahrenen privaten Kilometer in der Regel mehr in die GmbH „einbezahlt“ werden muss.

**Die neue Verordnung gilt ab wann:**

Die Verordnung ist auf alle Veranlagungen ab dem Kalenderjahr 2018 anzuwenden – somit ab 1.1.2018. Wir hoffen allerdings, dass die Finanzverwaltung für den Anfang des Jahres 2018 die Glaubhaftmachung eines Privatanteils wie bisher toleriert, denn ein Gesetz/Verordnung mit Rückwirkung sollte nicht zulasten eines Steuerpflichtigen führen...

**Exkurs Elektro-Auto:**

Der Vorteil von Dienstnehmern, dass sie bei zur Verfügung Stellung eines Elektroautos keinen Sachbezug versteuern müssen, gilt nun auch für alle wesentlich beteiligten Gesellschafter der Kapitalgesellschaft, da ein Weg der Ermittlung wie zuvor beschrieben der Ansatz lt. Sachbezugswerte-Verordnung ist und dieser in dem Fall vorteilhafter Weg für die Elektro-Autos (Emissionswert von 0) den Sachbezug von 0 festlegt.

**Fazit und Empfehlung:**

Die neue Verordnung sollte jedenfalls nicht ignoriert werden, denn die Gefahr dass der geldwerte Vorteil nun erheblich höher bemessen wird, wenn sich an der Nachweisführung nichts ändert, kann viel Einkommensteuer kosten. Daher empfehlen wir jedenfalls, rasch mit der Führung eines lückenlosen Fahrtenbuchs zu beginnen - es gibt inzwischen relativ günstige Möglichkeiten via Apps/GPS-Boxen im Kfz, die diese Nachweisführung vereinfachen. Der Ausweg über die Benutzung eines Elektro-Kfz, wo gar kein Sachbezug für die Privatnutzung anzusetzen ist, ist aus steuerlicher Sicht natürlich die günstigste Variante (neben möglichen Vst-Abzug in der GmbH oder Förderungen der Anschaffung).

Falls es Änderungen oder neue Informationen in diesem Bereich gibt, werden wir Sie natürlich über unsere Steuernews am Laufenden halten. Bei Fragen/Unklarheiten bitte direkt mit Ihrem Sachbearbeiter, der für Ihren Jahresabschluss verantwortlich ist, Kontakt aufnehmen – wir helfen gerne!

**Anhand eines einfachen Beispiels möchten wir den Unterschied zur derzeitigen Praxis aufzeigen:**

Ein acht Jahre altes Kfz ist in der GmbH mittlerweile komplett abgeschrieben (Buchwert somit 0 und keine Absetzung für Abnutzung). Der Anschaffungswert neu war € 50.000, der CO<sub>2</sub>-Ausstoß beträgt 150 Gramm pro Kilometer. Im laufenden Jahr sind in der GmbH Kosten für das Kfz (Treibstoff, Versicherung, Instandhaltung etc.) von € 6.000 angefallen. Die glaubhaft gemachte Privatnutzung des Geschäftsführers (über 25% Beteiligung) macht 20% aus, seine private Nutzung liegt dabei über 500 km pro Monat.

Ermittlung des geldwerten Vorteils bis einschließlich 2017:

Kosten Kfz gesamt der GmbH multipliziert mit der Privatnutzung (6.000 mal 20%) ergibt einen geldwerten Vorteil von € 1.200/Jahr, der Teil des zu versteuernden Einkommens des Geschäftsführers ist.

Ermittlung des geldwerten Vorteils laut Verordnung neu:

Da der CO<sub>2</sub>-Ausstoß 150 Gramm beträgt, sind 2% der Anschaffungskosten neu anzusetzen (max. € 960/Monat) – somit 50.000 mal 2% ergibt € 1.000, es kommt daher die Obergrenze von € 960 zur Anwendung. Multipliziert mal 12 ergibt dies einen jährlichen geldwerten Vorteil von € 11.520.

**Bisher musste der Geschäftsführer in diesem Beispiel € 1.200 Vorteil versteuern, durch die Verordnung neu nach Punkt a) nun € 11.520 !!!**

Diese enorme steuerliche Verschlechterung kann nur durch den Nachweis der privat gefahrenen Kilometer vermieden werden – z.B. durch ein lückenloses Fahrtenbuch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater der Accurata